



Informationsblatt

Nr. 16 Wohnungsanpassung

Zu den Maßnahmen der Wohnungsanpassung gehören neben den Hilfsmitteln (siehe Informationsblatt Nr.18 Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel) bauliche Maßnahmen wie z.B. die Türschwellenentfernung, der behindertengerechte Umbau von Bad und Küche oder die Balkonerhöhung. Schon kleine Veränderungen können das Leben in der eigenen Wohnung erleichtern, Unfallgefahren beheben oder die Wohnung an Ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten anpassen.

Der Rundgang durch die Wohnung

Ein großer Bedarf an Wohnungsanpassungen besteht insbesondere im

Sanitärbereich. Wenn Sie beispielhaft Ihr Badezimmer betrachten:

- Sind im Bereich der Badewanne oder Dusche Haltegriffe angebracht?
- Hat die Toilette eine bequeme Sitzhöhe?
- Können Sie mühelos in Ihre Badewanne einsteigen?
- Müssen Sie zum Badezimmer, vielleicht auch zu anderen Räumen, Schwellen überwinden?
- Sollte die Badewanne durch eine Dusche ersetzt werden?
- Ist der Durchgangsweg zur Toilette oder die Tür zum Badezimmer breit genug?

So eingehend wie den Badbereich sollten Sie jeden Raum Ihrer Wohnung betrachten, um beurteilen zu können, ob Ihre Wohnung für Sie zweckmäßig ist.

Bei der Wohnungsanpassung gibt es nicht die eine Lösung für Alle, sondern es muss vorher mit Ihnen und in Ihrer Wohnung überprüft werden, welche Maßnahmen im Einzelfall für Sie sinnvoll und notwendig sind.

Finanzierung

Bauliche Maßnahmen können von der Pflegekasse bezuschusst werden, „wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird“.

(Sozialgesetzbuch XI § 40 Abs. 4).

Voraussetzung für die Bezuschussung ist das Vorliegen einer Pflegestufe. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 2557 Euro pro Maßnahme. Vom Pflegebedürftigen wird ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der Kosten verlangt, höchstens jedoch 50 % seiner monatlichen Bruttoeinnahmen.

Neben der Pflegekasse können bauliche Maßnahmen auch von anderen Kostenträgern wie z.B.

- Sozialamt
- Versorgungsamt
- Stiftungen oder
- Vermieter

ganz oder teilweise finanziert werden.

Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel werden in der Regel von der zuständigen Pflegekasse oder der Krankenkasse übernommen, wobei Sie sich im Vorfeld über die Beantragungsvoraussetzungen und -wege informieren sollten, da es insbesondere bei den für die Pflegehilfsmittel zuständigen Pflegekassen unterschiedliche Verfahrensweisen gibt.

Genehmigungsverfahren

Wenn Sie Zuschüsse für die Wohnungsanpassung beantragen möchten, gilt für alle Kostenträger, dass die Maßnahme im Vorfeld, d.h. bevor der Badumbau begonnen oder die Türschwelle entfernt wird, beantragt und bewilligt sein muss.

Bei den Maßnahmen, die einen Eingriff in die bauliche Substanz des Gebäudes darstellen, ist vor Baubeginn die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Wichtig ist, dass der Vermieter Sie von der Rückbauverpflichtung entbindet. Dieser Zusatz ist notwendig, damit Sie nach Ihrem Auszug beispielsweise die alte Badewanne nicht wieder einbauen müssen.

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen
des Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflgestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**

Stand:08/04